

Fragen und Antworten zur Promotion

23.03.2021

Inhalt

1. Thema: Beginn einer Promotion.....	2
1.1 Wer kann Doktoranden annehmen und Promotionen betreuen?.....	2
1.2 Was muss ich beim Ausfüllen des Formulars „Antrag auf Annahme als DoktorandIn“ beachten?	2
1.3 Muss ich mich als Promotionsstudent an der Goethe-Universität immatrikulieren?	3
1.4 Was muss ich als Absolvent einer ausländischen Hochschule beachten?	3
1.5 Was muss ich tun, wenn sich das Thema meiner Arbeit geändert hat?.....	3
1.6 Kann ich den Betreuer wechseln?.....	4
2. Thema: Dissertation	4
2.1 In welcher Sprache kann ich meine Dissertation schreiben?	4
2.2. Ist eine publikationsbasierte, kumulative Dissertation möglich?	4
2.3 Welche Vorgaben gibt es für die Formatierung der Dissertation?.....	4
2.4 Was muss bei der Auswahl der beiden Gutachter beachtet werden?	4
2.5 Was muss bei der Abgabe beachtet werden?	4
3. Thema: Disputation (Verteidigung)	5
3.1 Wer kommt als Mitglied der Prüfungskommission in Frage?.....	5
3.2 Wieviel Zeit muss ich einplanen von Abgabe der Dissertation bis zur Disputation?.....	6
3.3 Was muss ich für die Organisation meiner Disputation machen?	6
3.4 Wie lang soll mein Vortrag sein?.....	6
4. Thema: Übergabe der Urkunde	6
4.1 Abgabe der Pflichtexemplare	6
4.2 Was muss ich tun, um meine Urkunde zu erhalten?	7

Dieses Dokument enthält Antworten zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit Promotionen. Es ist kein offizielles Dokument! Grundsätzlich gelten immer die in den offiziellen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen formulierten Vorgaben.

Bitte beachten Sie, dass das Nichteinhalten von Ordnungen, Bestimmungen und Regelungen je nach Schwere des Verstoßes zu einer Verzögerung Ihres Verfahrens oder sogar zum Scheitern Ihrer Promotion führen kann.

Die aus redaktionellen Gründen im Text gewählte männliche Schreibform gilt in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

1. Thema: Beginn einer Promotion

Wenn Sie einen Masterabschluss am Fachbereich Physik der Goethe-Universität Frankfurt oder einen Masterabschluss in Physik an einer deutschen oder anerkannten europäischen Universität haben, ist die Annahme als Doktorand recht unkompliziert.

Wenn Sie Ihren Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, beachten Sie bitte die Hinweise in der Datei [Ablaufplan des formalen Zulassungsverfahrens zur Promotion von Bewerber/innen mit ausländischen Zeugnissen](#) (finden Sie auch im Downloadbereich).

Sollten Sie einen anders gearteten Abschluss haben, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereichs Physik.

1.1 Wer kann Doktoranden annehmen und Promotionen betreuen?

Es ist Aufgabe des Kandidaten, sich selbst einen Betreuer zu suchen. Alle regulären Professoren (also berufene Professoren im Sinne von § 61 Abs.1 HHG) des FB13 können sowohl eigene Kandidaten als auch externe Kandidaten, d.h. solche, die in anderen Arbeitsgruppen inner- und außerhalb der Universität angesiedelt sind, betreuen.

Auch Apl. Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten (PDs) sowie emeritierte Professoren können am FB13 Doktoranden betreuen. Nachwuchsgruppenleiter können das Promotionsrecht beantragen (näheres kann beim Dekanat Physik erfragt werden).

Einer der beiden Betreuer, die später als Gutachter fungieren, kann extern - also außerhalb des FB13 - angesiedelt sein. Einer der Gutachter muss aber regulärer (berufener) Professor im Sinne von § 61 Abs.1 HHG sein.

Ko-Betreuer sind nicht unbedingt die Zweitgutachter, sondern können Personen – üblicherweise aus Ihrer Arbeitsgruppe - sein, die mindestens promoviert sind und die während der Promotion Ihre direkten Ansprechpartner in wissenschaftlichen Fragen sind.

1.2 Was muss ich beim Ausfüllen des Formulars „Antrag auf Annahme als DoktorandIn“ beachten?

Der „Antrag auf Annahme als DoktorandIn“ sollte **vor** Aufnahme Ihrer Doktorandentätigkeit im Dekanat eingereicht werden (unterschieden von Ihnen und dem/n Betreuer(n), wenn möglich auch vom Zweitbetreuer). Bei außerhalb des FB13 erworbenen Abschlüssen reichen Sie bitte eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres **Diplom-/Masterzeugnisses** und **der -Urkunde** (nur ein Exemplar) ein. Um Kosten zu sparen, können Sie alternativ auch die Originale im Dekanat vorlegen – wir erstellen dann eine Kopie. Bei Absolventen des FB13 reicht eine einfache, unbeglaubigte Kopie.

Außerdem ist dem Antrag auf Annahme als Doktorand ein **Exposé** beizufügen, dessen Details Sie mit ihrem Betreuer besprechen sollten. Bei dem Exposé handelt es sich um eine Kurzdarstellung des Promotionsprojektes (z.B. stichpunktartige Planung der ersten sechs Monate der Promotion), die vom Erstbetreuer zu unterzeichnen ist.

Das aktuelle **Annahmeformular für Promotionen** beinhaltet zusätzlich eine **Betreuungsvereinbarung**, die zwischen dem Promotionskandidaten, dem Erstbetreuer und (falls gewünscht) einem Ko-Betreuer bzw. Mentor geschlossen wird. Ein Ko-Betreuer / Mentor kann (falls gewünscht) das Promotionsprojekt begleiten und soll bei den mindestens einmal jährlich durchzuführenden Betreuungsgesprächen, die vom Doktoranden dokumentiert und in den Arbeitsgruppen archiviert werden, zugegen sein.

Sie erhalten nach Annahme durch den Promotionsausschuss ein vom Dekan unterschriebenes **Annahmeschreiben**, das möglicherweise auch Auflagen enthält. Dieses Annahmeschreiben dient als Nachweis für Ihre Annahme als Doktorand.

Bitte verwenden Sie das [Antragsformular zur Annahme als Doktorand](#), das Sie im Downloadbereich auf unserer Webseite finden. Hier ist auch die Benennung eines Ko-Betreuers vorgesehen.

1.3 Muss ich mich als Promotionsstudent an der Goethe-Universität immatrikulieren?

Unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus an der Goethe-Universität können sich Doktoranden gem. § 3 Abs. 3 Ziffer 11 der ImmaVO im Studien-Service-Center (SSC) auf dem Campus Westend der Goethe-Universität immatrikulieren, wenn sie das unterschriebene „Annahmeschreiben – Annahme als Doktorand“ vorlegen.

Wenn der Promotionsausschuss Ihre Annahme als Doktorand mit Auflagen verbunden hat, müssen Sie sich für die Zeit immatrikulieren bis Sie die Auflagen erfüllt haben.

Für Promovierende gibt es aktuell keine Fristen für die Einschreibung im SSC. Der Beitrag für das laufende Semester muss allerdings unabhängig vom Zeitpunkt der Einschreibung in voller Höhe entrichtet werden. Bitte informieren Sie sich auf der [Homepage des SSC](#) über den Ablauf.

1.4 Was muss ich als Absolvent einer ausländischen Hochschule beachten?

Absolventen ausländischer Hochschulen müssen ihren Antrag auf Annahme als Doktorand so früh wie möglich einreichen; welche Unterlagen dabei vorzulegen sind, entnehmen Sie der Datei [Ablaufplan des formalen Zulassungsverfahrens zur Promotion von Bewerber/innen mit ausländischen Zeugnissen](#) im Downloadbereich. Das International Office prüft ihren Studienabschluss auf Äquivalenz zu den Abschlüssen deutscher Universitäten. Kandidaten, deren Abschlüsse in Umfang und Qualität nicht denen deutscher Universitäten entsprechen, werden i.d.R. vorläufig und mit Auflagen als Doktoranden angenommen. Diese Auflagen müssen spätestens bis zur Abgabe der Dissertation erfüllt sein.

1.5 Was muss ich tun, wenn sich das Thema meiner Arbeit geändert hat?

Wenn es sich nur um eine redaktionelle Änderung oder Modifikation des im Antrag auf Annahme als Doktorand angegebenen vorläufigen Arbeitstitels handelt, müssen Sie nicht aktiv werden. Handelt es sich jedoch um eine inhaltliche / thematische Änderung, so muss diese dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden.

1.6 Kann ich den Betreuer wechseln?

Gemäß § 4 (10) der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Goethe-Universität Frankfurt können Sie die Änderung des Betreuungsverhältnisses schriftlich formlos beantragen. Das Schreiben muss vom bisherigen und dem zukünftigen Betreuer sowie von Ihnen unterschrieben werden.

2. Thema: Dissertation

2.1 In welcher Sprache kann ich meine Dissertation schreiben?

Grundsätzlich können Dissertationen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Unabhängig von der Sprache der Dissertation muss eine ausführliche deutsche Zusammenfassung enthalten sein.

2.2. Ist eine publikationsbasierte, kumulative Dissertation möglich?

Nach Beschlüssen des Fachbereichs Physik werden publikationsbasierte (kumulative) Dissertationen in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmen müssen als solche klar erkennbar sein und sind nur in sehr gut begründeten Sonderfällen möglich. Es ist dann im Vorfeld der Anfertigung der Dissertation ein Antrag an den Promotionsausschuss zu stellen, der den Einzelfall prüft.

Die Dissertation ist in der Regel monographisch. Siehe dazu auch die [Ausführungsbestimmung zur Anfertigung der Dissertation am Fach Physik](#) in unserem Downloadbereich.

2.3 Welche Vorgaben gibt es für die Formatierung der Dissertation?

Am Ende der Promotionsordnung findet sich ein Muster für das Titelblatt. Darüber hinaus sind Sie frei in Ihrer Gestaltung bezüglich Schrift etc., sollten aber natürlich dem Rat Ihres Betreuers und erfolgreichen Vorbildern folgen.

2.4 Was muss bei der Auswahl der beiden Gutachter beachtet werden?

Die Dissertation wird von zwei Personen begutachtet. Hierfür kommen in Frage: die für die Betreuung verantwortliche Person (vgl. § 4 Abs. 2), emeritierte oder pensionierte Professoren, Honorarprofessoren oder andere habilitierte Wissenschaftler. Einer der beiden Gutachter muss Professor des Fachbereichs Physik im Sinne von § 61 Abs.1 HHG, also regulärer (berufender) Professor sein.

Die Namen der Gutachter werden dem Doktoranden mitgeteilt.

2.5 Was muss bei der Abgabe beachtet werden?

Das Promotionsbüro nimmt nur vollständige Unterlagen entgegen. Hinweise zu den erforderlichen Dokumenten finden sich auf der [Webseite des Promotionsbüros](#).

In der Regel wird folgendes für die Abgabe benötigt (Angaben aus einem Erfahrungsbericht zweier Doktoranden aus dem Jahr 2018):

- Zwei Exemplare der Dissertation für die Gutachter (im Promotionsbüro abstempeln lassen und dann idealerweise persönlich übergeben) sowie fünf weitere Exemplare = insgesamt 7 Exemplare.

Hinweis: Für eine Dissertation in englischer Sprache sind keine zusätzlichen Formulare o.Ä. notwendig, aber die Doktorarbeit muss dann eine mindestens fünfseitige

deutschsprachige Zusammenfassung enthalten! Die Abgabe einer fremdsprachigen Dissertation – außer einer englischen – setzt die vorherige Genehmigung durch den Promotionsausschuss voraus.

- Elektronische Fassung der Dissertation (CD/DVD, USB-Stick oder pdf der Dissertation per E-Mail).
- Eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache – nicht in die Dissertation eingebunden, sondern extra.
- Erklärung und Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt und bisher keine Doktorprüfung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich absolviert wurde).
- Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens („In der Anlage überreiche ich Ihnen meine Dissertation [...]").
- Lebenslauf mit Lichtbild (extra, muss aber auch in der Dissertation eingebunden sein). **Wichtig:** Geburtsdatum und Geburtsort (werden für die Doktorurkunde benötigt). Aus dem Lebenslauf sollen insbesondere der wissenschaftliche Werdegang und die akademischen Lehrer ersichtlich sein, es sind auch Jahr und Ort der Reifeprüfung anzugeben.
- Kopie des Master-Zeugnisses unter Vorlage des Originals oder stattdessen eine beglaubigte Kopie. Bei ausländischen Zeugnissen muss eine deutsche oder englische Übersetzung mit Notenangabe vorgelegt werden (wird schon bei der offiziellen Annahme als Doktorand benötigt und vom Dekanat an das Promotionsbüro weitergeleitet).
- Liste mit Prüfern für die Disputation kann schon abgegeben werden, allerdings kann ein Termin mit diesen offiziell erst nach Ende des Umlaufs (s.u.) ausgemacht bzw. dem Promotionsbüro mitgeteilt werden.

Bei erfolgreicher Abgabe erhält man eine Aufforderung zur Überweisung der Promotionsgebühr von derzeit 150 €.

3. Thema: Disputation (Verteidigung)

3.1 Wer kommt als Mitglied der Prüfungskommission in Frage?

Nach der Promotionsordnung § 9 gilt: „Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem promovierenden Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben.“

Der Prüfungskommission gehören die beiden Gutachter und zwei weitere Professoren (oder: emeritierte oder pensionierte Professoren oder Honorarprofessoren oder andere, dem Fachbereich angehörige, habilitierte Wissenschaftler) an, wobei mindestens drei der Mitglieder Professoren im Sinne von § 61 HHG sein müssen.

Der Kandidat schlägt seinem Erstgutachter eine mögliche Zusammensetzung der Prüfungskommission vor. In der Prüfungskommission sollen Professoren aus mindestens drei Instituten/Forschungseinrichtungen sowie aus der Experimentalphysik und der Theorie vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sollen dem Fachbereich Physik der Goethe-Universität Frankfurt angehören.

Für die beiden Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht Gutachter sind, ist jeweils ein Ersatzvorschlag erforderlich. Dabei ist darauf zu achten, dass die obigen Kriterien für die Zusammensetzung gewahrt bleiben.

Der Kandidat lässt sich die Zusammensetzung der Prüfungskommission vom federführenden Mitglied des Promotionsausschusses (derzeit Prof. Jens Müller, Physikalisches Institut) genehmigen (Formblatt [Prüfungskommission für die Disputation](#)). Falls dieser nicht erreichbar ist, kann die Genehmigung vom Dekan des Fachbereichs Physik eingeholt werden. Der genehmigte Vorschlag für die Besetzung der Prüfungskommission ist dem Promotionsbüro bei der Einreichung der Dissertation vorzulegen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils aktuellen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Goethe-Universität Frankfurt.

3.2 Wieviel Zeit muss ich einplanen von Abgabe der Dissertation bis zur Disputation?

Insgesamt sollte man eine Zeit von mindestens drei Monaten zwischen Abgabe der Dissertation und der Disputation einplanen. Dies setzt sich folgendermaßen zusammen:

- **Mindestens 4 Wochen** für das **Einholen der Gutachten** (erfolgt durch das Promotionsbüro). Nach einer gewissen Zeit werden die Gutachter vom Promotionsbüro gemahnt. Falls die Arbeit von beiden Gutachtern mit „summa cum laude“ bewertet wird, wird ein drittes, in der Regel externes Gutachten eingeholt. Dadurch verlängert sich der gesamte Prozess.
- Nach Eingang der Gutachten im Promotionsbüro, beginnt der **digitale Umlauf** im Fachbereich von **4 Wochen**, d.h. jeder Professor kann die Dissertation und die Gutachten einsehen.
- Im Anschluss erhalten Sie einen Brief, in dem Ihnen das Ende des Umlaufs mitgeteilt wird. Nun kann dem Promotionsbüro ein Termin für die Disputation mitgeteilt werden. **Achtung:** Hierbei gibt es eine Einladungsfrist von 10 Tagen!

3.3 Was muss ich für die Organisation meiner Disputation machen?

Der Kandidat sucht die Zustimmung der Kommissionsmitglieder zum Termin der Disputation; gegebenenfalls sorgt der Dekan für die Festlegung eines Disputationstermins. Als Disputationstermin kann frühestens ein Termin sechs Wochen nach Beginn des Umlaufs in Betracht gezogen werden. Zeit und Ort der Disputation werden dem Promotionsbüro vom Kandidaten vorgeschlagen. Die Eintragung in das Formular [Prüfungskommission für die Disputation](#) sowie die Zuteilung des Vorsitzes und des Protokolls werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Promotionsbüro vorgenommen.

Informationen zu [Disputationen unter Corona-Bedingungen](#) entnehmen Sie bitte dem Merkblatt in unserem Downloadbereich.

3.4 Wie lang soll mein Vortrag sein?

Der Disputationsvortrag soll etwa 15 – 20 Minuten dauern. Der Vortrag kann in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Daran schließt sich eine etwa einstündige Fragerunde an.

4. Thema: Übergabe der Urkunde

4.1 Abgabe der Pflichtexemplare

Bevor die Urkunde ausgehändigt werden kann, müssen noch einige Pflichtexemplare abgegeben und veröffentlicht werden. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die gängige Variante ist

die Veröffentlichung als Online-Dokument (PDF) im Hochschulpublikationssystem. Details sind auf der [Webseite der Universitätsbibliothek \(UB\)](#) zu finden (das **Bibliothekskennzeichen bei den Dissertationen** lautet **D30**). Neben dem Upload müssen in der Hochschulschriftenstelle der UB eine Einverständniserklärung, eine CD/DVD und zwei gebundene Papierexemplare abgegeben werden. Die UB stellt Ihnen eine Bescheinigung über die Abgabe der Pflichtexemplare aus, die Sie benötigen, um Ihre Urkunde zu erhalten.

4.2 Was muss ich tun, um meine Urkunde zu erhalten?

Etwa zehn Tage nach der Disputation können Sie im Promotionsbüro anfragen, ob Ihre Urkunde bereits vorliegt. Sie erhalten Ihre Urkunde in der Regel per Post vom Promotionsbüro (nicht wie in der Promotionsordnung vorgesehen im Dekanat) und nur nach Vorlage der Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Abgabe Ihrer Pflichtexemplare.